

tungen übernehmen oder dazu unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 SchKO verpflichtet werden.

4. Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Schiedskommission

4.1. Zur Einlegung des Einspruchs (§ 54 SchKO)

Der Einspruch soll eine Begründung enthalten, weshalb die Entscheidung für unrichtig gehalten wird.

Ist die Einspruchsfrist von zwei Wochen nicht gewahrt, hat das Gericht zu prüfen, ob in entsprechender Anwendung der Prozeßordnungen Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis gewährt werden kann.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bei Einlegung des Einspruchs und im Einspruchsverfahren ist zulässig.

4.2. Zur mündlichen Verhandlung (§ 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 SchKO)

Eine mündliche Verhandlung wird dann notwendig sein, wenn das Protokoll über die Beratung vor der SchK nicht aussagekräftig ist oder das Gericht auf Grund widersprechender Angaben den Sachverhalt nur durch Anhören der Beteiligten oder anderer Bürger klären kann. Die Beteiligten und Zeugen können nach den Bestimmungen der Prozeßordnungen vernommen werden.

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten ist über den Einspruch (§ 54 Absätze 1 und 2 SchKO) mündlich zu verhandeln, wenn sich aus der Erklärung des Einspruchsgegners oder den von der SchK beigezogenen Unterlagen und Stellungnahmen Hinweise darauf ergeben, daß tatsächlich eine Einigung erfolgt sei.

4.3. Zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

Auch wenn ohne mündliche Verhandlung über den Einspruch entschieden wird, ist der Beschluß unter Mitwirkung der Schöffen zu fassen.

Vor einer dem Einspruch stattgegebenen Entscheidung ist dem Einspruchsgegner Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

4.4. Zur Mitwirkung des Staatsanwalts

Dem Staatsanwalt ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung über den Einspruch (§ 54 Absätze 1 und 2 SchKO) zu äußern. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist er zu benachrichtigen.

4.5. Zum Umfang der Nachprüfungspflicht

Die Entscheidung der SchK ist allseitig zu überprüfen, also auch hinsichtlich nicht ausdrücklich mit dem Einspruch gerügte